

Bekanntmachung

Auf Grund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) ist beabsichtigt,

das Überschwemmungsgebiet der Jossa

das sich auf Teile der Gemarkungen
Pfaffenhausen, Oberndorf und Burgjoß (Gemeinde Jossgrund),
Mernes (Stadt Bad Soden-Salmünster),
Marjoß (Stadt Steinau an der Straße),
Spessart (Gutsbezirk Spessart) sowie
Jossa (Gemeinde Sinntal) bezieht

festzustellen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung mit den dazugehörigen Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke sowie die Grenzen des Überschwemmungsgebietes zu ersehen sind, liegen

vom 30. August 2010 bis einschließlich 1. November 2010

während der Dienststunden bei

**der Stadtverwaltung Steinau an der Straße,
Brüder-Grimm-Straße 47
Zimmer 302
36396 Steinau an der Straße**

zu jedermanns Einsicht aus.

Bedenken gegen die Feststellung des Überschwemmungsgebietes sowie Anregungen zu dem Entwurf der Rechtsverordnung können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Darmstadt
-Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt-
Gutleutstraße 11
60327 Frankfurt am Main

vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus § 78 Abs. 1 WHG ergibt, welche Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten verboten sind. Von diesen Verboten dürfen Ausnahmen, Genehmigungen und Zulassungen nur unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 bis 4 WHG erteilt werden. Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich aus der **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAwS)**.

Frankfurt, 12. Juli 2010

Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt-